

Relefer

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 23

17. Juli 1973

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS DER UNIVERSITÄT DORTMUND	2
SATZUNG über die ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNG für STUDIENANFÄNGER in der FACHRICHTUNG RAUMPLANUNG	17

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

047028

HA 615113

GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS

DER

UNIVERSITÄT DORTMUND

Ü b e r s i c h t

§ 1	Einladung	2
§ 2	Vorsitz	3
§ 3	Beschlußfähigkeit	3
§ 4	Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 5	Sachanträge	5
§ 6	Reihenfolge der Redner	5
§ 7	Abstimmungsverfahren	6
§ 8	Wahlen	8
§ 9	Geschäftsordnungsverfahren	10
§ 10	Protokollführung	10
§ 11	Ständige Kommissionen und Ausschüsse	11
§ 12	Beschlußverfahren	12
§ 13	Gäste	14
§ 14	Stimmabgabe	14
§ 15	Sondervoten	15
§ 16	Ausschluß der Öffentlichkeit	15
§ 17	Auslegung der Geschäftsordnung	15
§ 18	Abweichungen von der Geschäftsordnung	15
§ 19	Änderungen der Geschäftsordnung	16
§ 20	Inkrafttreten	16

§ 1 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des Senats lädt der Rektor unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden.

In der vorlesungsfreien Zeit tagt der Senat nur in Ausnahmefällen. Findet in dieser Zeit eine außerordentliche Sitzung statt, so beträgt die Ladungsfrist mindestens 48 Stunden.

Ordentliche Sitzungen sind zum Ende der Vorlesungszeit für die darauffolgende vorlesungsfreie Zeit und die sich anschließende Vorlesungszeit mindestens jedoch drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung anzukündigen.

- (2) Der Rektor stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, bis zu zehn Tagen vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen. Das gleiche Recht haben die Ständigen Kommissionen, Ausschüsse, Senatsbeauftragten, Abteilungen und die Zentralen Einrichtungen.

Berücksichtigt der Rektor einen Antrag nicht, so ist dies dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

- (3) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Sie soll in einer ordentlichen Sitzung mit folgenden Punkten beginnen:

1. Eröffnung

Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlußfähigkeit

2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung

3. Beschluß über die Öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte oder der ganzen Sitzung

4. Genehmigung der Protokolle der Senatssitzung vom ...

5. Bericht des Rektors und Fragen an den Rektor

6. Berichte der Vorsitzenden der Ständigen Senatskommissionen, der

Vorsitzenden der Senatsausschüsse und der Senatsbeauftragten

7. Berufungs- und Ernennungsvorschläge

8. Wahlen

Die Punkte 1. bis 3. sind obligatorisch, und zwar auch für die Tagesordnung einer außerordentlichen Senatssitzung.

Die Punkte 4. bis 8. sollen, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden, in der angegebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

Die vorläufige Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung soll mit folgenden Punkten enden:

- Anträge zur Tagesordnung folgender Sitzungen
- Verschiedenes

Unter den Tagesordnungspunkten 5., 6. und "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefaßt werden.

- (4) Der Rektor kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Ein entsprechender Nachtrag ist spätestens am Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor. Er kann sich vom Prorektor vertreten lassen.
- (2) Der Vorsitzende hat Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Senat nimmt seine Aufgaben durch Beschlußfassung wahr.
- (2) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußunfähigkeit tritt jedoch nur ein, wenn sie entweder gem. § 1 Abs. 3 unter Punkt 1 der

Tagesordnung, oder aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages festgestellt wird. Sie gilt vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an.

- (3) Sind zwei aufeinanderfolgende ordentliche Sitzungen vor Ablauf von vier Stunden wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen worden, so tritt in der folgenden ordentlichen Sitzung Beschlußunfähigkeit frühestens vier Stunden nach Beginn ein.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung
- b) Feststellung der Beschlußunfähigkeit
- c) Schluß der Sitzung
- d) Anfügung eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war (nur wegen Eilbedürftigkeit möglich)
- e) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- f) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- g) Zulassung oder Ausschluß der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen
- h) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
- i) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- k) Vertagung einer Beschlußfassung
- l) Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
- m) Nichtbefassung mit einem Antrag
- n) Überweisung einer Sache
- o) Schluß der Debatte
- p) Schluß der Rednerliste
- q) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten
- r) Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Senats

- (2) Über Anträge gem. Abs. 1 mit Ausnahme der Buchstaben g) und l) wird

nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag entschieden.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gem. Abs. 1 Buchstaben d) und l) können nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2 (§ 1 Abs. 3) gestellt werden. Ein Antrag gem. Abs. 1 Buchstabe d) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abwahlen - außer zu ad hoc gebildeten Ausschüssen - dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind auch zu solchen geschäftsordnungsmäßigen Gegenständen zulässig, die nicht unter Abs. 1 fallen; über solche Fragen ist jedoch nicht durch Abstimmung des Senats zu entscheiden.

§ 5 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

§ 6 Reihenfolge der Redner

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern.

- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Antragsteller beziehungsweise Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluß der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (4) Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- (5) Wortmeldungen des Rektors, des Prorektors und des Kanzlers können abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgezogen werden.

§ 7 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge wird offen abgestimmt. Alle anderen Abstimmungen sind schriftlich und geheim. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht eindeutig bezüglich der geforderten Stellungnahme sind.
- (4) Soweit nicht im Hochschulgesetz, der Hochschulsatzung oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorgesehen ist, entscheidet die ein-

fache Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Anderenfalls ist er abgelehnt.

- (5) Folgende Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Stimmen von mehr als der Hälfte der Anwesenden (absolute Mehrheit):
- a) Vorschläge zur Ernennung von Hochschullehrern und Leitern Zentraler Einrichtungen
 - b) Anträge über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen
 - c) Erlaß von Satzungen Zentraler Einrichtungen
 - d) Beschlüsse über Zulassungsbeschränkungen
- (6) Der Antrag einer Abteilung auf Verleihung eines Doktorgrades Ehrenhalber bedarf zu seiner Annahme der Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) a) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 4 Abs. 1 zur Abstimmung.
- b) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Werden sie vom Antragsteller übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden.
- Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der ergänzten bzw. geänderten Fassung.
- Wird er daraufhin vom Antragsteller zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des Senats übernimmt ihn.
- c) Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.
- d) Nach Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zu selben Sache erneut erst gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind. Anträge, über die der Senat gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe 1) Nichtbefassung beschlossen hat, können auf derselben Senatssitzung

nicht erneut eingebracht werden.

e) Sind zwei Anträge von der Art, daß die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt und umgekehrt (Alternativanträge), so wird statt nach Buchstabe c) wie folgt verfahren:

Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über denjenigen Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, gem. Abs. 4 abgestimmt.

f) Auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Sachantrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

g) Bei Anträgen, die unter § 26 Abs. 3 HSchG NW fallen, geben die Vertreter der Hochschullehrer ihr Stimmen auf Stimmzetteln anderer Farbe ab als die übrigen Mitglieder im Senat. Ein solcher Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter der Hochschullehrer gegen ihn abgestimmt hat.

§ 8 Wahlen

- (1) Alle Wahlen finden schriftlich und geheim statt.
- (2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist. Eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.
- (3) Liegen nicht mehr Nominierungen vor als Plätze zu besetzen sind, so wird über jeden einzelnen Kandidaten mit JA - NEIN abgestimmt; dies kann in einem Wahlgang geschehen.
Gewählt ist in diesem Falle, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder von Ständigen Kommissionen ist gewählt, wer die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im ersten Wahlgang auf sich vereint. Für den zweiten Wahlgang gilt die Regelung des Abs. 3 Satz 2.

- (5) Liegen mehr Nominierungen vor, so hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Er kann jedoch keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, gegebenenfalls in der Reihenfolge der Stimmenzahl, erhalten haben. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt, so finden weitere Wahlgänge statt, in denen jeweils derjenige Kandidat ausscheidet, der im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind.
- (6) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Nominierungen sind erneut erst dann möglich, wenn gem. Abs. 3 über alle bis dahin verbliebenen Kandidaten entschieden worden ist und noch Plätze unbesetzt geblieben sind.
- (8) Sind gem. Abs. 7 neue Nominierungen erfolgt, so genügt von da ab die einfache Mehrheit, falls nicht mehr Nominierungen vorliegen als Plätze zu besetzen sind, und anderenfalls die relative Mehrheit; im übrigen sind Abs. 3 bzw. Abs. 5 weiterhin anzuwenden.
- (9) Jeder Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn die Annahmeerklärung nicht innerhalb von 21 Tagen vorliegt.
- (10) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Tagen angefochten werden.
- (11) Der Senat kann von ihm eingesetzte Beauftragte und Ausschüsse sowie von ihm gewählte Ausschußmitglieder abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.

§ 9 Geschäftsordnungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch eine entsprechende Erklärung.
- (2) Jeder einzelne Tagesordnungspunkt ist durch förmliche Erklärung aufzurufen und abzuschließen.
- (3) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist nur gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c) oder gem. § 16 möglich oder wenn ein Zeitpunkt für das Ende der Sitzung festgelegt worden ist.

§ 10 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten. Im übrigen sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben. Die Abgabe persönlicher Erklärungen zu Protokoll, außer zu geheimen Stimmabgaben, ist zulässig.
- (3) Das Protokoll ist so bald wie möglich an alle Mitglieder des Senats und auf Anforderung an alle Personen zu versenden, die in der betreffenden Sitzung Rederecht erhalten hatten.
- (4) Das Protokoll ist in der folgenden Senatssitzung, jedoch nicht früher als drei Tage nach seiner Versendung, nach Abstimmung über Änderungsanträge zu genehmigen.
Anträge auf Änderung des vorgelegten Protokolls sind Sachanträge gem. § 5 dieser Geschäftsordnung.

- (5) Die genehmigten Protokolle sind an die Dekane und Gründungsausschußvorsitzenden, die Leiter Zentraler Einrichtungen, den Konvents-
vorsitzenden, die Kuratoriumsmitglieder und den Vorsitzenden des
Strukturausschusses zu verteilen.
- (6) Die Beschlüsse des Senats sind, soweit nicht ihre vertrauliche Ver-
handlung ausdrücklich beschlossen wurde, unverzüglich hochschul-
öffentlich bekanntzumachen. Mit einem Beschluß sind gegebenenfalls
auch die zugehörigen Sondervoten zu veröffentlichen.

§ 11 Ständige Kommissionen und
Ausschüsse des Senats

- (1) Ausschüsse werden durch Erklärung der Konstitution des Ausschusses
durch die gewählten Mitglieder begründet.
Die konstituierende Sitzung wird - sofern der Senat nichts anderes
bestimmt - durch den Rektor oder ein von ihm dazu aufgefordertes
Mitglied einberufen und so lange von ihm geleitet, bis ein Vorsit-
zender gewählt ist.
Ausschüsse werden durch Senatsbeschluß aufgelöst.
- (2) Mitgliedschaft in Ständigen Kommissionen und Ausschüssen wird durch
die Annahme der Wahl begründet. Soweit nichts anderes bestimmt ist,
dauert die Mitgliedschaft in einem Ausschuß zwei Jahre. Sie endet
mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
Weiterhin endet sie:
 - a) bei Wahl auf Zeit mit Ablauf der Wahlperiode
 - b) bei Abwahl von Ausschußmitgliedern mit der Verkündung des Wahler-
gebnisses
 - c) bei Rücktritt mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger
 - d) mit Auflösung des Ausschusses
- (3) Ständige Kommissionen und Ausschüsse behandeln die ihnen vom Senat
überwiesenen Anträge und Aufgaben. Zu ihren Aufgaben kann auch gehören,
daß sie auf ihrem Gebiet eigene Initiative entfalten sollen.

- (4) Wenn der Senat keinen Vorsitzenden und Stellvertreter eines Ausschusses bestimmt hat, so werden sie vom Ausschuß selbst gewählt. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte dem Ausschuß und dem Senat verantwortlich.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmer, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Die Protokolle sind in Kopie dem Rektor zuzusenden.
- (6) In allen anderen Fragen regeln die Ständigen Kommissionen und die Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst. Im Zweifel ist die Geschäftsordnung des Senats in Analogie anzuwenden.

§ 12 Beschlußverfahren

- (1) Satzungen und Ordnungen gem. § 9 Abs. 2 VGO, Struktur- und Entwicklungspläne sowie Angelegenheiten, die der Vorbereitung durch eine Ständige Kommission bzw. durch einen Ausschuß bedürfen, werden im Senat mindestens in zwei Lesungen behandelt.
- (2) In der 1. Lesung überweist der Senat eine Sache gem. Abs. 1 an eine Ständige Kommission bzw. einen Ausschuß mit der Maßgabe, eine Beschlußvorlage für die 2. Lesung zu erarbeiten. Berührt eine Sache den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ständiger Kommissionen bzw. Ausschüsse, so wird festgelegt, wem die Federführung bei der Erarbeitung der Beschlußvorlage übertragen wird und welche Ständigen Kommissionen bzw. Ausschüsse beteiligt werden müssen.
- (3) Die Zurückweisung einer Sache, die dem Senat zur 1. Lesung vorgelegt wurde, ist nur möglich, wenn zugleich mehrheitlich eine Begründung hierfür verabschiedet wird.
- (4) Aus besonderem Grund kann die 1. Lesung im Senat dadurch ersetzt werden, daß der Rektor eine Sache gem. Abs. 1 einer Ständigen Kommission

bzw. einem Ausschuß zur Erarbeitung einer Beschlußvorlage für die 2. Lesung überweist. Hiervon müssen die Senatsmitglieder unverzüglich unter Beifügung aller wichtigen Unterlagen unterrichtet werden.

- (5) Innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der 1. Lesung im Senat bzw. nach Zustellung der Unterlagen gem. Abs. 4 an die Senatsmitglieder können diese Stellungnahmen an die Ständige Kommission bzw. den Ausschuß richten. Die Ständige Kommission bzw. der Ausschuß soll versuchen, zusammen mit den Dekanen der betroffenen Abteilungen und den Leitern der betroffenen Zentralen Einrichtungen eine Klärung und Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte herbeizuführen.

- (6) Wird bei der Behandlung von Satzungen und Ordnungen der Abteilungen oder Zentralen Einrichtungen eine Einigung nicht erreicht, so hat die Kommission bzw. der Senatsausschuß diese Gelegenheit zu geben, ihren Entwurf zu überprüfen und der Kommission bzw. dem Ausschuß zur erneuten Stellungnahme zuzuleiten. Der ggf. von der Abteilung bzw. Zentralen Einrichtung geänderte Entwurf wird dem Senat zusammen mit der Stellungnahme der Kommission bzw. des Ausschusses zur 2. Lesung vorgelegt.

Handelt es sich nicht um eine Satzung oder Ordnung einer Abteilung oder Zentralen Einrichtung, so legt der Vorsitzende der Ständigen Kommission bzw. des Senatsausschusses dessen Beschlußentwurf dem Senat zur 2. Lesung vor.

- (7) Bei Behandlung einer Sache in der 2. Lesung ist die Beschlußvorlage der Ständigen Kommission oder des Ausschusses bzw. der endgültige Entwurf der Abteilung alleinige Beratungsgrundlage, zu der nur Ergänzungs- und Änderungsanträge zulässig sind.

- (8) Zur 2. Lesung sind dem Senat auch die Stellungnahmen gem. Abs. 5 Satz 1 zuzuleiten.

- (9) Wird in sonstigen Angelegenheiten, die einzelne Abteilungen oder Zentrale Einrichtungen wesentlich berühren, nicht entsprechend den

den Absätzen 1 bis 8 verfahren, so soll der Senat vor Beschlußfassung die Stellungnahme der betroffenen Stelle zur Kenntnis nehmen. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 13 Gäste

- (1) Der Rektor hat das Recht und auf Beschluß des Senats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Steht der Bericht eines Senatsausschusses auf der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einzuladen. Steht der Bericht einer Ständigen Kommission auf der Tagesordnung und ist der Vorsitzende verhindert, so ist sein Stellvertreter einzuladen.
- (3) Steht ein Vorschlag zur Besetzung einer Hochschullehrerstelle oder einer Satzung oder Ordnung einer Abteilung auf der Tagesordnung, so ist der Dekan der betreffenden Abteilung einzuladen.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.
- (2) Die Einbringung von Anträgen kann auch auf schriftlichem Wege in Abwesenheit erfolgen.
- (3) Eine Beschlußfassung durch Umlaufverfahren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein Beschluß im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Senats.

§ 15 Sondervoten

- (1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten zu Beschlüssen des Senats.
- (2) Das Sondervotum muß noch während der Sitzung angemeldet werden. Es ist dem Rektor innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden und vom Rektor den Senatsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben sowie dem Protokoll anzufügen.
- (3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

§ 16 Ausschluß der Öffentlichkeit

Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann der Senat die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluß ausschließen. Wird ein solcher Beschluß nicht befolgt oder ist er infolge Störung nicht mehr möglich, so schließt der Vorsitzende die Sitzung. Er kann sie statt dessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

§ 17 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende.

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen

und nur im Wege des Konsenses möglich.

§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Der Senat der Universität Dortmund hat
in seiner Sitzung am 12. 4. 1973 nach-
stehende ZULASSUNGSSATZUNG für die
FACHRICHTUNG RAUMPLANUNG verabschiedet,
der der Minister für Wissenschaft und
Forschung mit Erlaß vom 4. 7. 1973 zu-
gestimmt hat.

S A T Z U N G
über die Zulassungsbeschränkung für Studienanfänger
in der Fachrichtung

RAUMPLANUNG

an der Universität Dortmund
für das Studienjahr 1973/74

§ 1

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Studienplatzgesetz) vom 18. April 1973 (GV.NW.S.220) wird die Zulassung von Studienanfängern zum Studium in der Fachrichtung Raumplanung an der Universität Dortmund für das Studienjahr 1973/74 nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV.NW.S.264) und dieser Satzung beschränkt.

§ 2

Im Studienjahr 1973/74 werden zum Wintersemester 1973/74 insgesamt 118 Studienanfänger für das Studium der Raumplanung zugelassen.

§ 3

Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Plätze gem. § 2 werden wie folgt aufgeteilt:

- a) 109 Studienplätze an deutsche Bewerber.
Davon werden 18 Plätze für Härtefälle vorbehalten.
55 Studienplätze werden Antragstellern zur Verfügung gestellt, die nach Leistungsgesichtspunkten ausgewählt werden.
36 Studienplätze erhalten Antragsteller, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Wartezeit) ausgewählt werden.
- b) 9 Studienplätze an ausländische und staatenlose Bewerber.

§ 4

1. Anträge deutscher Studienanfänger auf Zulassung zum Studium sind an die Universität Dortmund zu richten. Sie müssen bis zum 31.7.1973 (Datum des Poststempels) bei der Universität Dortmund eingegangen sein.
Für Härtefallanträge gilt diese Frist entsprechend.
2. Anträge ausländischer Bewerber müssen bis zum 15.7.1973 bei der Universität Dortmund eingegangen sein.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.